34.3.Y.23
3
74

Eins Erbern Raths der Statt Nürmberg/ berneute Policey-ordnung vnd verpot der Hoffart/ vnd was einem jeden seinem stande nach/ von Klaidung vnd anderm zu tragen gebürt/ vnd zugelassen ist.

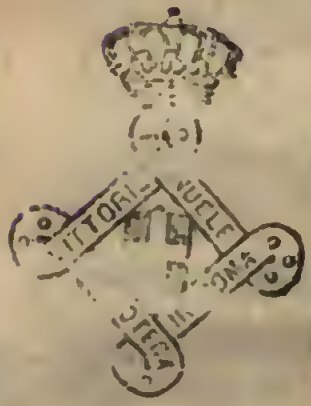

M D L X X X I I I.

OB wol ein Erber Rathe diser Statt Nürmberg/hievor zu etlich malen/sonderlich aber im Jar 1568. auß allerhand guten bewglichen vrsachen/der dozumals eingerissenen vbermessigen hoffart halben/als ein Commun vnd Stand des heiligen Reichs/den auff etlichen davor gehaltenen Reichstägen beschlossenen vnd decretierten Reichspoliceyordnungen gemeß/auß schuldigem gehorsam/sonderbare Statuta, Gesetz vnd Ordnungen verfassen/vnd gemeiner Burgerschafft alhie/offentlich publiciren lassen/vnd sich gentzlich versehen/es solte solchen Ordnungen durchaus wie billich/gehorsamlich nachgesetzt worden sein. So befindet doch ein Erber Rathe im werck/das ein zeithero solche gemeinnützige/nothwendige Gesetz vnd Ordnungen/nicht allerdings volnzogen/sondern darwider allerley neuerungen dermassen eingerissen/die eim Erbern Rathe/als der ordenlichen Oberkeit/also lenger zuzusehen nit gebüren/sondern jren Erberkeiten von tragenden Ambts wegen abzuschaffen/vnd die sachen nachmaln dahin zurichten/obligen will/damit in disem sowol andern gleichmessigen fällen/die gemeinnü-

tzigen / wolbedachten Statuta vnnd policeyordnungen / ernstlich gehandhabt / der gestalt / das zu vörderst die ehre Gottes befürdert / vnnd dann der vberflüssige bracht vnd vergebliche vnkosten / zuverhütung gemeiner Burgerschafft mercklichen abnemens vnd schmelerung zeitlicher nahrung / so aus solchem vberflüssigem vnnotwendigem pracht vilmaln entspringt / do es je eines dem andern vorzuthun vermeint / fürkommen vnnd abgeschnitten / auch vnter diser Statt Burgerschafft vnnd verwandten / so wol als inn andern wolgeordenten Stattregimenten / ein Stand vor dem andern / wie billich / erkant werden möge.

Darumben ehrngedachter ein Erber Rathe nicht vnterlassen wollen / angezogne jre vorige Gesetz vnd Ordnungen / widerumb mit fleiß zu revidiren vnd zu vernewen / auch diselben gemeiner Burgerschafft abermals publiciern zu lassen / damit menniglich wissen vnnd verstendigt werden möge / wie sich ein jeder seinem stand vnnd ehren gemeß / zu halten habe.

Vnd gebeut darauf mehrgedachter ein Erber Rathe / inn krafft tragenden Ambts vnd Oberkeit / allen jren Burgern / Burgerin / Inwonern / vnterthanen vnd verwandten / Manns vnd Weibspersonen

sonen/ allen vnd jeden/ solchen verneuten gesetz vnd ordnungen/ bey denen darinn verleibten vnd aufgesetzten penen vnnd straffen/ getreulich vnnd gehorsamlich nach zu kommen/ vnnd darwider ferner nit zu handeln. Dann ein Erber Rathe zu gemeinem heil vnd wolfart diser Statt/ vnd derselben lieben Burgerschafft/ gentzlich geschlossen ist/ ob solchen ordnungen mit allem gebürenden fleiß vnd ernst zu halten/ vnd gegen den verbrechern/ welche darumben fürgebracht/ vnd schuldig befunden werden/ mit den aufgesetzten straffen verfahren zu lassen. Darnach sich menigliche zu richten haben solle.

Von Tracht der Erbern Manns Personen im vordersten Stand.

ERstlich soll inn gemein / keiner eins Erbern Raths Burger / Innwohner oder vnterthan / einig gülden / silberin / sammat / Atlas / damaſkat / oder ander seiden gewandt (ausserhalb des sammatins) zu Röcken / Schauben oder Mänteln / gefütert oder einfach / ankleiden noch tragen / bey straf eines jeden tags dreier gülden.

Den alten Erbern vnnd Adenlichen geschlechten aber / ist erlaubt vnnd zugelassen / sich zu bekleiden / wie hernach folgt:

Nemlich mögen sie sich inn damaſkate / ormasine / oder von der gleichen / vnd nicht höhern zeug / Bald oder leibröckle kleiden / vnd zu jren schauben / schamlot oder samatin / gebrauchen / dieselben aber mit keinem höhern oder besserm / dann rückmadern futer / vnterfütern lassen.

Item die gedachten Mannspersonen / mögen auch jre röck / schauben / vnd mäntel / mit dreien ellen sammats oder seiden / vnnd darüber nicht / verpremen / bey straf eins jeden tags dreyer gülden.

Weiter

Weiter mögen sie sammate/ Atlasse/ damaßkate/ vnnd von dergleichen seidenem zeug/ wammes vnd goller tragen.

Sonst aber/ soll jnen vnd allen andern Mannspersonen vnnd Jungen gesellen verbotten sein zu tragen/ sammate/ seidene/ aufgeblasene oder außgefülte hosengeseß/ jtem gantz seidene gestrickte hosenstümpff/ sammate pantoffel/ schuch vnd scheiden.

Jtem vergulte Knöpff/ Kreutz vnd ortpandt an Dolchen vnd Wehren.

In sonderheit soll niemands seine Röck/ Kappen/ Mäntel/ Paldröck/ Goller/ noch einig ander kleid/ wie das namen hat/ weder durch die Schneider/ Seidensticker/ Neterin oder andere personen/ nicht aufsticken/ noch außgestickt antragen/ alles bey straff 20. gülden/ von jedem obbegriffenem stück.

Man soll auch ainich vmbwerffend röcklein/ mantel/ oder dergleichen kleid/ mit sammat oder seiden/ innwendig nicht gantz oder durchauß vnterfütern/ sondern zu solchem fütern oder verpremen/ der auß oder vberschlag/ an einer jeden seiten/ allein drey viertl einer ellen sammats/ oder eines sammats braite aufs maist gebrauchen/ bey straff 10. gulden.

Jtem die von den Erbern Geschlechten vnnd Kauffleuten/ mögen sich allein der langen wüllen

leid

leid vnd klagmäntel gebrauchen/aber allen andern personen/sollen solche zu tragen verbotten sein/vnd do jemand vnter solchen herrschafften / seine diener vnnd knecht/mit Clagmänteln bekleiden will/mag er dasselbig mit solcher maß thun / das einem diener oder knecht / ein solcher mantel lenger nicht gemacht werde/dann vngeferlich biß zum Knie/oder aufs maist einer zwerchen hand darunter / bey straff dreier gülden.

Die Libereen / so sich jemands dern gebrauchen will / sollen auf die lincken erbel / one einig perlein vñ wappen/auch der massen gemacht werden/ das eine auffs maist mit zeug/macherlon/ vnd aller andern zugehörung / vber ein gülden nicht werth seye.

Die herrn Doctorn vnd Licentiaten/was facultet die seien / mögen sich inn bekleidungen / vnnd anderm/ jrem stand vnd freyheiten gemeß/verhalten.

Ferner mögen die gedachten von den alten Erbern Geschlechten / sammate pireth / hüt vnnd hauben tragen / doch one einige zierd/ von hartem/ geschlagenem oder gezogenem gold / puckeln / perlen / edelnsteinen/oder andern köstligheiten / ausserhalb deren von vntzgold geflochtenen oder seidenen schnüren / wie dieselben von alters hero gebreuchlich gewesen/bey straff dreyer gülden.

Es soll auch einich manshembd / so mit leinwat/ macherlon/ vnnd aller anderer darzu gehörigen arbeit/ vber fünff inn sechs gülden reinisch inn müntz kost vnd werth ist / nit angetragen werden/ bey straf eines jeden tags dreier gülden / doch soll es der Breuthemmeter halben bey der jm Hochzeitbüchlein begriffener ordnung bleiben.

Allein dieweiln/ wie augenscheinlich am tag ist/ das mit den vbergrossen/ hohen/ vnd breiten Krösen/ an den hemmetern/ ein neuerung vber die ander aufkombt / welches doch vil mehr ein vbelstand dann ein zierd ist / so sollen sich eins Erbern Raths Burger vnnd zugethanen / solcher grossen vngeschickten Krös gentzlich enthalten / vnd es bey zimlichem gemeinem gebrauch vnnd herkommen derselben bleiben lassen/ der gestalt/ das einich Krös an eim hemmet inn allem vber 2. gülden nicht kosten noch werth / auch solche 2. gülden von obgesetzter Tax der hemmeter nicht abgesondert / sondern inn alweg inn denselben Tax gerechent werden sollen/ bey gleichmessiger straf der dreier gülden.

Güldene ketten zu tragen/ seien allein denen Erbern Mannspersonen zugelassen / so dern mit allters hero vehig gewesen / es soll auch keiner derselben (ausserhalb der Raths personen/ denen auß beweglichen vrsachen hierinnen kein maß gegeben wirdet) einige güldene ketten/ die vber 120. gülden

Reinisch inn gold wigt / oder werth ist / zu tragen nicht macht haben / bey peen 10. gülden.

Item so hinfüro einiger Breutigam oder dessen freundschafft / den geladenen frembden hochzeitleuten entgegen reiten wollen / soll solches mit folgender maß geschehen / das die von den Erbern geschlechten / darzu mehr nicht dann biß inn 24. personen vnnd pferd / vnnd die von den Erbern Kauffleuten / allein inn 18. person vnnd pferd / gebrauchen / vnnd da schon ein Breutigam / ein oder mehr vnterschiedliche entgegen reiten / auff einen tag haben wil / soll er doch zu denselben / vber die bestimbte anzal an personen vnnd pferden nicht haben / bey straf 10. gülden.

Da sich dann / ausserhalb solcher anzal / gleich andere reitende personen / vnerfordert zu solchem entgegen reiten vnnd herein beleiten der hochzeitgest / auch mit zuschlagen würden / es geschehe inn oder vor der Statt / so soll derselben jeder / so wol als der Breutigam / ders wissentlich geduldet / auch 10. gülden straf verwürckt haben.

Es soll sich auch kein Breutigam / alhie vnnd ausser der Statt / zum entgegen reiten vnnd herein beleiten frembder leut / auch auf den rechten vnnd nachhochzeiten / einiger Trummeter oder anderer dergleichen vngebreuchlicher Spiel / bey vermeidung 10. gülden straf / nicht gebrauchen.

Man

Man sol sich auch weiter / es seye zu angeregten gegenreiten / noch sonst inn ander weg / enthalten / gute oder Pubensammate / oder dergleichen von anderm köstlichem zeug / ausserhalb leders / vberzogne Sättel: Item dergleichen bederley sammate / vnd mit möß oder gelben sorten vnnd metallen beschlagne / oder inn ander weg mit gutem oder schlechtem güldenem faden / es sey gleich auf pubensammat oder leder / gezierte Roßzeug / vergüldte Sporn / auch Jegerhörnlein zu füren / bey gleichmessiger straf 10. gülden.

Item die Erbern Geschlecht / vnd die jenigen / so von alters hero des schlitten fahrens vehig gewest / vnnd sich desselben künfftig gebrauchen wollen / sollen an denselben jren Schlitten nichts vergüldts haben noch füren / ein solcher Schlitten soll auch vber 10. inn 12. gülden allenthalben nicht kosten noch werth sein / bey obverleibter straf der 10. gülden.

So solle das geleut / federbusch vnnd ander zierd vnnd geschmuck eins pferds im schlitten / vber 25. gülden nicht werth sein / bey voriger straf der 10. gülden.

Vnnd soll jr keiner allein inn hosen vnnd wammes / ausserhalb anderer bekleidung / nicht fahren / bey straf wie oben stehet.

Der Erbern Frawen vnnd Jungfrawen deß Geschlechts/ kleidung vnnd geschmuck betreffend.

ES soll kein Weibsperson vnnd Jungfraw/einich gülden/Sammat/Atlas/Damaßkat / oder andere seidene Kleidung / von Schauben / Röcken vnnd der gleichen / ausserhalb des Sammatins / vnd was jnen/ wie hernach vermeldt/weiters zugelassen ist/nicht antragen.

Sie sollen auch auf vnnd an allen jren kleidungen / halßhembden / pündlein / steuchlein / köpfflein vnd andern gependen/ auch krägen/ krösen/porten/ gollern/peuteln/wetzschgern/ zöpffen vnd andern/ ausserhalb etlich hernachvolgender specificierten besondern stück / keine gute perlen / noch ander gestick / auch kein harts / geschlagens oder gezogens/ oder ander gold vnd silber/nicht machen lassen noch antragen/bey straf vnd peen/von einem jeden vberfarnen stück 5. gülden.

Aber das außnehen mit dem vntz oder gespunnem gold / an den Pündtlein / Köpfflein / Krägen vnnd Krösen/soll/wie von alters herkommen/ den Erbern / so dessen vehig / nochmaln vnverbotten sein.

Es sollen auch die new aufkommenen vberbreiten

breiten auf den erbeln/von was arbeit die sein mögen/zu tragen verbotten/vnnd die außgenehete arbeit vnnd porten/fornen an den erbeln der halßhembder/allein ein virtel einer ellen breit/vnd darüber nit zu machen zugelassen sein/ bey straf dreier gülden.

Der gleichen mögen obberürts stands/von Frauen vnnd Jungfrawen/ganz schamlotte vnnd sammatine schauben vnd hussecken/mit marderkhelen/vnnd vehwerck/aber keinem bessern futer gefüttert/auch jedes dern stück mit einer gantzen/oder fünff virtel einer ellen Sammats verprembt/doch one einichs seidenstickwerck/dergleichen die vngefüterten einfachen hussecken/one Sammate vberschleg ankleiden/vnnd soll an einer jeden seiten der schauben/nur ein strich vnnd mehr nicht geprembt werden/bey peen 5. gülden.

Ein Sammates goller allein von schwartzer farb/ausserhalb einichen stickwercks/bey peen/wie obstehet/mögen sie auch antragen.

Item sie mögen auch jre wüllene kirchenmentel/vmb den kragen/vnd fornen herab/mit Sammat/doch one einich seidenstickwerck verpremen lassen/bey obvermeldter peen.

Schamlotte vnterröck mit drey inn vier ellen Pubensammat verprembt/mögen sie auch antragen/doch das solch brem/vber ein halbe/biß in zwey

drittheil einer ellen hoch nicht / auch nicht gestickt / noch mit anderm zeug vnterlegt / sondern / obs jemand wil / allein mit zweien glatten schnürlein oder schmalen pörtlein belegt werde / bey peen 5. gülden. Do auch die Schneider ein solchen vnterrock vber angeregts verpott vnd ordnung machen / soll jhnen ein halber theil bestimbter straf auch auferlegt werden.

Ferner ist jhnen zugelassen / kurtze scheublein oder mentelein / von schamlottem / aber keinem höhern vnnd besserm zeug / mit ruckmadern oder marderkhelen vnterfutert / vnnd einer halben ellen Sammat verprembt / zu tragen / bey straf der verbrechung 5. gülden.

Item sie mögen auch dobine / Ormasinen vnnd der gleichen / aber nicht von höherm zeug gemachte / vnd mit einer halben ellen Sammat verprembte schürtzfleck / one einig stickwerck antragen / bey peen der verbrechung 3. gülden.

Atlasse / Damaskate / Seidene / oder von seidenem zeug / ausserhalb von gantzem Sammat / gemachte Brüstlein / doch allein schwartz vnd negelein farb / mögen obuerleibte personen von Erbern Frawen vnnd Jungfrawen des Geschlechts / auch ankleiden / doch das derselben Brüstlein eins mit mehrerm Sammat nit / dann vngeferlich zweien drittheiln einer ellen / one stickwerck / verprembt

werde /

werde/vnd ist hierinnen die straf der vberfahrung/ 5. gülden

Item sie sollen auch pündtlein zu tragen macht haben/mit einer gülden gewürckten pleiden/ein virtel einer ellen lang/ vnnd einem güldenen krauß/ sambt einem seiden vnd güldenen porten/doch ohne perlein/vnd andere hieuor in sonderheit verbottene köstligkeit/ bey dabey verleibter straf. Jedoch ist jnen zugelassen/fornen an der dünne oder stirntüchlein/ein mit gold oder seiden genehts säumlein oder geschmeidig mödelein zu machen.

Gleicher weiß sollen jnen köpflein/mit gülden vnnd seiden porten/one ander vorgemeldte köstligkeit/ zu tragen vergunt sein.

Die Sammaten zöpff/seien bey 5. gülden straf/ jedermenniglich zu tragen gentzlich verpotten.

Aber Sammate Piret/mit gülden stefften/ puckeln/schnürlein vnd madeyen geschmuckt/sollen allein Frawen vnnd Jungfrawen/von Erbern geschlechten/des Rathauß vehig/zu tragen zugelassen sein/jedoch das ein solch Piret/mit allem geschmuck/ vber 24. gülden in gold nit werth sey/ das auch einich gülden ketlein nit mehr darumb gemacht werde/alles bey peen vnd straf 10. gülden.

Obgemeldten Erbern Frawen vnnd Jungfrawen/ist ferner zugelassen/das deren eine/ein güldene ketten/inn die 120. gülden Reinisch im gold schwer/

schwer/vnnd höher nicht/bey 10. gülden straf/mit einem zimlichen kleinot oder geheng/jrem stand gemeß/vnd nicht zu köstlich oder vbermessig/vnd dieselb ketten/nach einer jeden gelegenheit/zwifach oder drifach/vmb den halß geschwungen/antragen mag.

Sie mögen auch weiter/inn massen es bey jnen von alters herkommen/güldene khelband/auch mit einem geheng oder kleinot/wie oben vermeldt: Vnd dann die von alters gebreuchliche hefftlein/nochmaln antragen vnd gebrauchen.

Jedoch do ein Erbere Fraw oder Jungfraw/bedes/als ein ketten vnd halßband/neben vnnd mit einander antragen wolte oder würde/soll solches der gestalt geschehen/das vermeldte beide stück/vber vorbestimbte 120. gülden Reinisch/in gold/am gewicht vnd werth/nicht vbertreffen.

Oder aber welche ein ketten obbestimbter wehrung zu tragen vermeint/die sol sich des khelbands/vnd herwiderumb welche ein khelband tragen wil/sich der ketten an zu hencken enthalten/jedes bey straf 10. gülden.

Was aber die gülden ketten belangt/so ein Breutigam seiner Braut verehrt/lest es ein Erber Rathe bey der ordnung vnnd Tax des hochzeitbüchleins bleiben.

Deßgleichen lest mans der armbendlein halben

ben/die ein Breutigam seiner Braut verehren mag bey gemeldter ordnung im hochzeitbüchlein verleibt/auch bleiben.

Vnd den Erbern Frawen/wie obstehet/ist zugelassen/doch auf ein mal nicht mehr dann ein bar armbendtlein/one edel gestein/im werth 20. biß inn 24. gülden gold/vnd darüber nicht an zu tragen/ bey straf 10. gülden.

Gantz güldene gürteln seien meniglich zu tragen verbötten. Es soll auch von obberürten weibspersonen/vnd Jungfrawen/kein silbere gürtel/die vber 25. inn 30. gülden gold werth ist/getragen werden.

Der gleichen auch kein silberner vergüldter oder vnuergulter wetzschkerring/alles bey straf von einem jeden stück 5. gülden.

Sonst mögen sie wetzschker oder peutel tragen/ mit silbern vergüldten oder vnvergüldten knöpffen/doch das derselben einer inn allem vber 24. gülden nicht werth sey/bey obbegriffener straf.

Die Jungfrawen mögen auch perlene haarpandt auftragen/im werth 30. vnnd aufs höchst 40. gülden inn gold.

Vnnd weiln mann bißhero auch die Jungen Kinder/inn köstliche seidene kleider vnnd futer zu kleiden vnterstanden/Alß will ein Erber Rathe/ die jren vor solchem vberfluß gewarnt haben/deß

verſehens/ es werde ſich ein jeder der gepür hierinnen ſelbſt weiſen / dann do es nicht beſchehen ſolte/ müſte ein E. Rathe von Ambts wegen / nach gelegenheit jeder verbrechung / gegen denſelben mit gepürender ſtraf / notwendigs einſehen vnnd abſchaffung thun.

Von Kauff vnnd Handelsleuten.

DEn Erbern Kauff vnnd Handelsleuthen/ ſo dieſer ordnung nach / im andern grad begriffen/ vnd für ſich ſelbſten ehrliche tapffere handtirungen vnd gewerb auf jr gefahr vnd wagnus treiben/ auch im ſtand des Genanten Ambts des gröſſern Raths begriffen/ vngeacht/ ob derſelben etliche/ neben ſolchen jren inn vnd außlendiſchen gewerben vnd handtierungen/ offene gewelb vnnd krām haben/ denen iſt zugelaſſen/ einen wüllen oder von anderm zeug gemachten Rock (auſſerhalb ſchamlots/ ſamatins/ vnd anderm wirdigern vnnd beſſern zeugs) mit Marder gefütert zu tragen.

Aber andern handelsleuten / ob ſie ſchon auch Genante des gröſſern Raths ſeien / vnd keine eigne ſtattliche gewerb vnd hendel/ ſondern allein Factoreien haben vnd verwalten/ ſollen ſich des ruckmadern

dern futers zu tragen bey straf 5. gülden enthalten. Dagegen ist jnen vergönt vnd zugelassen/einen rock von zeug / wie obbegriffen / mit marderkelen oder geringern futer gefütert/deßgleichen schwartz wüllene ehrröck / mit zweien ellen sammats verprembt (doch denselben vngestickt) anzukleiden.

Item es sollen jhnen auch bederseits Atlasse/ Damaßkate/ vnd von geringerm seidenem zeug gemachte wammes vnnd goller zu tragen zugelassen/ Aber gantz sammate wammes/brüstlein / hosengeseß/vnnd seidene stümpf/ seien jhnen zu tragen allerdings verpotten.

Dergleichen auch die von gantzem / aufgeschnittenem oder vnaufgeschnittenem sammat gemachte Pareth / alles bey peen jedes vberfarnen stücks 5. gülden

Jedoch mögen sie die hohen gefüterte polnische Samniate mutzen vnnd hauben wol tragen / aber frey dienern vñ andern dergleichen vnter nachuolgenden Titln begriffenen personen/seien solche sammate mutzen vnd hauben/ bey straf 5. gülden gentzlich verpotten.

Vnd was sonst den Manßpersonen vnnd Jungen gesellen / im vordersten stand / wie hie vornen gemeldt/von vergüldten knopff/kreutz/vnd andern dingen zu tragen vnd zu gebrauchen verpotten ist/

deß sollen sich die von Kauffleuten vnd andere/bey gesetzter straf/ auch enthalten.

Der gleichen sollen sich die Genanten des grössern Raths/welche allein Krämer seien / vnnd mit gemeinen vnd geringen factoreyen/one andere vorermeldte statliche handthierung vmbgehen. Vnd dañ die Genanten des kleinern vnd grössern Raths von handwerckern / vnnd was vnter denselben mit dergleichen handtierungen vmbgehet / sich obspecificirter trachten / so den fürnemen Kauff vnd handelßleuten zugelassen worden ist/enthalten/bey peen. 5. gülden.

Dagegen mögen sie/der gleichen auch eins Erbern Raths vertraute Diener der Schreiberey/ (welche jm Genanten stand nicht begriffen seien) wüllene ehrröck/mit schwartzem futer vnterfütert/ auch einer ellen sammat / doch one stickwerck verprembt/auch erstgemeldte eins Erbern Raths vertraute diener/ auß guten vrsachen / die sammaten gefüterten polnischen Mutzen/wol auftragen.

Der

Der Kauffleut vnd anderer Genanten Weiber vnd Töchter betreffendt.

DEn Erbern Frawen vnnd Jungkfrawen von Kauffleuten / deren Ehmännern vnd Vätern (wie hieuor gemeldt) jres stands halben / das ruckmardere futer zugelassen worden ist / soll vergönt sein / schamlottene schauben / mit einer ellen sammat verprembt / anzutragen.

Deßgleichen hussecken von Macheyer / Wurschat / oder anderm geringerm zeug / mit fehwerck / aber sonst keinem höhern futer gefütert / vnnd einer ellen sammat / doch one stickwerck verprembt / auch allein mit schwartzen vberschlegen. Aber sammate vnnd Atlasse vberschleg / sollen jnen verpotten sein / bey straf 5. gülden.

Sie mögen auch sammate goller / doch allein von schwartzer farb / dergleichen schwartze prüstlein / von damaßkat vnd geringerm / aber nicht besserm seidenem zeug / deren eines allein aufs meist mit zweien drittheiln einer ellen samats ohne stickwerck verprembt ist / antragen.

Es seind jnen auch zu tragen zugelassen / schamlotte vnterröck / mit schlechtem pubensammat oder geringerm zeug / doch nicht vber anderthalb virtel

einer ellen hoch / one stickwerck verprembt / vnnd sollen die geteilten strich oder prem / weder vberstochen noch vnterlegt / sondern allein gestracks mit einem oder zweien schnürlein / one mödelein aufgenehet werden / bey peen 5. gülden.

Seidene schürtzfleck seind jnen verbotten / bey obstehender straf / Aber von schamlot vnnd geringerm zeug / mit einer halben ellen saūat verprembt / zugelassen.

Dergleichen auch die schamlotten vnnd wurschate Mentele / oder scheublein / mit fehwerck vnterfütert / vnd mit maderkhelen aufschlegen / aber höher futer vnter solche Mentelein zu fütern / seind jnen bey 5. gülden straf verpotten.

Sie mögen auch pündtlein auftragen / mit einer gewürckten gülden pleiden / ein halb dritl einer ellen breit / vnnd einem schmalen geschmeidigen kraus / auch darunter von seiden gewürckte porten / Aber gantz güldene porten / auch von perlein vnd anderer köstligkeit / desgleichen die stirn vnnd dūntüchlein forn mit gold / seiden oder anderm aufgenehet / vnd gemacht / sollen jnen bey straff 5. gülden zu tragen verpotten sein.

Gleicher gestalt mögen sie auch köpfflein tragen / wie bey den pündtlein vermeldt ist / allein das die porten darunter nit gantz von gespunnenem gold / sondern vngeferlich der halb oder mehrer

theil

theil vnterwürckt sein soll / bey obberürter peen.

Item es seyen jhnen auch sammate paret vnnd schleplein / doch one einiche güldene zier / ketlein / schnürlein / stesst / vnnd was dergleichen von gold oder silber ist / zu tragen zugelassen / bey peen 5. gülden.

Item dieselben Jungkfrawen vnd Töchter mögen perlene harbandt auftragen jm werth 16. biß in 20. gülden.

Schließlich ist jhnen ferner zugelassen / allein auf ein mal ein güldene ketten / doch nur einfach vmb den halß / vnd vber 50. gülden in Reinischem gold nicht schwer / anzutragen / bey 5. gülden straff.

Aber güldene khel vnnd armpender / hesstlein / vnd dergleichen geheng vnnd kleinoth / sollen sie sich anzutragen enthalten / bey obgesetzter straf / von jeder vberfarung 5. gülden.

Item sie mögen auch ein vergultde silbere gürtel von 15. biß inn 20. gülden gold werth. Desgleichen ein sammaten peutel / mit silbern vergüldten oder vnuergüldten knöpffen / der aber sonst in allem vber 12. gülden nicht werth ist / tragen / jedes bey peen 5. gülden.

(Aber der andern Genanten Weiber vnd vnuerheurate Töchter / so inn dem stand vnnd wesen

nicht

nicht seyen/wie die alten vnd stattlichen Kauffleut vnd Hendler / dauon oben außfürliche meldung vnd anzeig beschehen / mögen wol auch schamlotte schauben/ ausserhalb roter vnnd prauner farb/ mit einer ellen sammat verprembt/antragen.

Aber schamlotte vnterröck / gantz sammater goller / sammater pareter/der sammat sey aufgeschnitten oder nicht/dergleichen der pündtlein/güldenen ketten / mit sammat verpremte vnd maderkelen ausschlegen gefüterte kurtze scheublein vnd mentelein/sollen sie sich zu tragen enthalten.

Dergleichen auch der gantz seidenen prüstlein/ schamloten mit sammat verprembten schürtzfleck/ alles obsteends bey peen 5. gülden.

Vnnd jhre hussecken sollen von keinem bessern zeug als wurschat oder arraß sein / mit schwartzen krösen vberschlegen / vnd fehwerck gefütert/ auch vber ein halbe ellen sammat daran nicht geprembt werden / bey peen von deren verbrochenen stück einem 5. gülden.

Es were dann sach / das sich dergleichen Genanten Töchter / zu einem höhern stand / deme ein mehrers inn diser ordnung zugelassen ist / verheuraten würde.

Also soll es auch mit anderer Genanten des grössern/vnd dañ von handtwerckern des kleinern Raths/auch vorgemelter eins Erbern Raths diener der

ner der Schreiberey (ob sie schon nit Genante seien) Weiber vnnd vnuerheurater Töchter kleidungen vnd trachten gehalten werden / Ausserhalb dessen/das sie jre schamlottene schauben/von keiner andern dann Schwartzer vnnd Negelin farb / mit einer ellen gleicher farb Sammats anmachen lassen / bey obbegriffener straf.

Ein Köpfflein mit seiden porten darunter/ mögen sie auch auftragen/ doch one gülden kraus.

Peutl vngefehrlich in sechs oder acht gülden/ dergleichen auch die Jungfrauen / Perle harpand inn 8. oder 10. gülden werth/vnd darüber nicht/ sollens zu tragen auch macht haben/ jedes bey straf 5. gülden.

Anderer Burger/als gemeiner Krämer vnd Handwercker / so im Genanten Stand nicht begriffen / Manßtracht.

ANdern Burgern/Kramern/handwerckern/ vnd so in der gleichen stand/aber nicht Genante seien / mögen ein schwartzen wüllen Ehrock oder Mantel / mit einer halben ellen Sammat verprembt / deßgleichen mit Köpffen/

Füchsen/oder anderm geringern futer vnterfütert/ antragen.

Es sollen jnen auch/ ausserhalb Damaskat vnd Atlas / sonst ander seiden gewandt / von geringerm zeug/ zu wammessern zu tragen zugelassen sein.

Aber güldene geschmeid anzutragen/ seien jnen verpotten / es were dann einer wappens genoß / so mag er ein gülden ring tragen.

Sie sollen auch keine von auf oder vnaufgeschnittenem Sammat gemachte Pareth noch hauben tragen / es were dann jemand solcher stuck eins von Fürsten vnnd Herrn verehrt vnnd geschenckt worden/ bey straf von jeder obberürter verbrechung/ 3. gülden.

Vnd was sonst allenthalben andern Stenden vor jnen zu tragen verpotten ist / sol jnen bey jeder Puncten gesetzter straf/ auch zuuermeiden gepüren.

Von vorgesetzter Burger / Kramer/ vnd Handwercker Weiber vnd Töchter/ Tracht vnnd bekleidungen.

ERstlich seien jhnen zugelassen/ Schamlotte schauben / allein Schwartz vnd Negisfarb/ mit einer halben ellen dergleichen Sammats

mats verprembt / vnten herumb mit einer wüllen vmbleg eins dritteils einer ellen hoch/vnd darüber nicht/anzukleiden vnd zu tragen/ bey straf der verbrechung/ 5. gülden.

Deßgleichen mögen sie Arlassene hussecken/mit Kröpfen futer vnd vberschlegen:

Auch Arlasse kurtze scheublein/mit der gleichen gefutert/vnnd köstlicher nicht tragen / bey straf 3. gülden.

Schamlotte vnd von besserm zeug gemachte vnterröck / sollen jnen bey 5. gülden straf zu tragen verpotten sein.

Aber Arlaß/Wurschat vnd Macheyer/ ist jnen zu solcher bekleidung zugelassen / doch mit einer wüllen vmbleg vnten herumb / eins dritteils einer ellen hoch.

Welche aber an derselben vmbleg stat/zwen oder drey strich / vmb einen vnterrock / doch allein vnten von dem saum an zu rechnen / mehr nit dann wie gemelt / eins dritteils einer ellen hoch verpremen will / das soll auch zugelassen sein / doch der gestalt / das solch prem von keinem seidenem zeug oder Pubensammat gemacht / auch weder gestickt/vberstochen/ noch vnterlegt werde. Aber die gantzen vnd zertheilten strich vnd premwerck/mitten an den berürten vnterröcken/seind jhnen abgestelt vnnd verpotten/jedes bey straf dreyer gülden.

Dergleichen sollen sie auch keine Pareter/Hauben noch Schlappen/von auf oder vnauf geschnittenem Sammat tragen/sondern von wüllenem gewandt/oder anderm ringerm zeug/wie von alters herkommen/bey peen 3. gülden.

Item Gold/Ketten vnnd andere kleinot/seind jnen bey straf 5. gülden zu tragen auch verpotten/ausserhalb eines zimlichen güldenen rings jhrem stand gemeß.

Item gantz silbere vnd vergüldte gürtln sollen jhnen verpotten sein/doch mögen sie Sammate gürtln/mit einem vnuergulden silbern ring vnd senckel/der doch vber ein halb virtel einer ellenlang nicht ist/tragen.

Deßgleichen die mit silber beschlagene schloßgürtel/Item die mit silbern oder verguldten knöpffen/vnnd anderer köstligkeit gezierte Peutl/sollen jhnen zu tragen auch nicht gepüren/ein jedes obstehends bey straf 5. gülden.

Sonst mögen sie Atlasse/Damaßkate vnd seidene goller tragen/aber Sammate goller/schamlottene vnd seidene schürtzfleck/auch seidene Brüstlein/mit gantzen oder halben ermeln/seind jnen bey 3. gülden straf verpotten.

Vnnd zu dergleichen Brüstlein schwartzer Schamlot/Wurschat/Arlaß/Macheyer/vnnd geringerer zeug/mit einem viertl oder drittl einer

ellen

ellen Sammats zuuerpremen zugelassen/ bey straf der verbrechung/ 3. gülden.

Die wüllene Kirchenmäntel/ sollen sie mit keinem Sammat/ausserhalb des kragens/doch vngestickt/verpremen/bey obbegriffener peen.

Sie mögen auch an jren steuchlein/ auf der seiten/ ein güldene pleiden/ ein halb drittel einer ellen lang/vnd eins halben viertls brait/ auftragen/vnd sonst von seiden oder gold daran nichts gesembts/ oder aufgenehts haben/bey vorstehender straf.

Den Jungfrauen diß stands/ sollen ein Perlen harpand/ doch vber vier oder sechs gülden nicht werth/ bey obberürter straf/ vnnd dann ein zimlicher mit gold vnterwürckter fürthuporten/ vber die goller zu den Täntzen zu tragen vnbenommen sein.

Die Dienstehehalten betreffend.

DJe Dienst oder Haußmeid/allhie inn der Stadt/zu Werd vnnd Gostenhof/ die im Burgerrechten alhie nit begriffen seien/ sollen keine Perle harpand/ auch an allen jren kleidungen/wie die benent seien/ kein Sammat oder seiden

gewandt nit antragen / ausserhalb eins Sammaten harpands.

Auch kein gülden pleiden oder leisten an jren schlaiern/steuchlein/oder andern leinwaten kleidungen gebrauchen.

Weiters seien jnen verpotten zu tragen gewesserte oder vngewesserte Schamlotte vnnd Macheyre schauben/ vnterröck/ brüstlein/ goller/ vnnd von solchem zeug aufgesetzte prüst.

Item gefüterte oder einfache hussecken / wurschate schürtzfleck / marderkehle auß oder vberschleg an jren kleidungen/guldene porten/ mit silber vnd gold beschlagene gürtln.

Dagegen haben sie macht/zu Hochzeiten/Täntzen vnd andern ehren zu tragen / Wurschate vnnd Arlasse schauben/vnuerprembt mit einichem sammat/ vnd vnten herumb mit einer gantzen vnzerteilten wüllen vmbleg / bey straf von einem jeden obbegriffenen stück/ drey gülden.

Sie mögen auch / doch allein Arlasse mit schlechten kröpfen vnterfüterte kurtze Scheublein antragen.

Aber die Kramjungfrauen / mögen sich bekleiden vnnd zieren / wie hieoben bey den handwercks Frauen vnd Jungfrauen / im selben stand außtrücklich gemeldt ist.

Der

Dergleichen mögen sich die Hauß vnd Dienstmeid / so noch jre eltern alhie im Burgerrechten haben / oder für sich selbst Burgerin seien / obgesetzter trachten / in massen den Handwercks Töchtern zugelassen ist / auch gebrauchen.

VNd solche verneute Ordnung soll angehen / vnnd jederman derselben geleben / auf nechstkünfftigen tag Laurenti / den 10. Monats tag Augusti / 1583.

Decretum in Senatu 22. Junii M D LXXXIII.

FINE.